

Drucksachen-Nr. BR/159/2013	Datum 19.11.2013	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Kreistag Uckermark	04.12.2013

Inhalt:

Antrags- und Bewilligungsstand über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung - "Härtefallregelung" 2012

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt den Bericht der Verwaltung über die Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung für 2012 zur Kenntnis.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat mit Beschluss vom 12.11.2013 den Landrat gebeten, dem Kreistag über die bisherige verwaltungsmäßige Umsetzung der DS 62/2012 zu berichten (AN/154/2013).

Der Kreistag hatte im vergangenen Jahr beschlossen, für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft den Zuschuss für den Zeitraum ab 01.04.2012 bis zur Höhe des nachgewiesenen Fehlbedarfs zu erhöhen, wenn diese mit dem pauschalen Zuschuss nach § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) die Kosten für das notwendige pädagogische Personal nicht auskömmlich finanzieren können; Drucksache 62/2012 – 2. Version.

Dieser Beschluss dient als ergänzende Regelung zur Drucksache 22-A/2011 – 2. Version indem für freie Träger, die mit dem Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG nicht auskömmlich finanziert sind, eine Möglichkeit geschaffen wurde, zusätzliche Mittel zur Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung beim Landkreis Uckermark beantragen zu können; die sogenannte Härtefallregelung. Dadurch soll verhindert werden, dass Träger ihre Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen schließen müssen vor dem Hintergrund, dass die Standortgemeinde ihren Zuschuss nach § 16 Abs. 3 KitaG nicht erhöht.

Zur Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses und somit für das Verwaltungshandeln wurden Kriterien für eine Zuschussbemessung aufgestellt, die bei der Ermittlung des Anspruches auf Zuschusserhöhung zwingend zu beachten sind. Um eine ordentliche Antragstellung sicherzustellen, hat die Verwaltung zur Unterstützung der Antragsteller einen Antragsvordruck erarbeitet, der dem Grunde nach eine vollständige Antragstellung gewährleisten sollte.

Für das Jahr 2012 hatten zwei Träger jeweils einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses für ihre Einrichtungen jeweils Frist beachtend gestellt. Dabei hat ein Träger für drei Einrichtungen und ein Träger für zwei Einrichtungen eine Zuschusserhöhung aus dem Kreishaushalt beantragt.

Da es sich bei der Härtefallregelung um eine bis dahin noch nicht dagewesene zusätzliche Kita-Bezuschussung handelt und demzufolge auf kein praxiserprobtes Verwaltungshandeln bzw. auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte, musste die Verwaltung ein Prüfungs- und Bearbeitungsverfahren entwickeln, das eine optimale Umsetzung des Kreistagsbeschlusses im Interesse beider Seiten sicherstellte. Dabei stellte die Verwaltung ihr Handeln von Anfang an auf ein transparentes Verfahren ab und setzt dabei insbesondere auf eine prozess- und dialogorientierte Zusammenarbeit. Die Verwaltung hat die einzelnen Bearbeitungsschritte mit den Antragstellern schrittweise abgestimmt. Daher waren zur Abstimmung der Verfahrensschritte mehrere Termine erforderlich.

Beide Antragsteller haben in dem gesamten Prozess außerordentlich gut mit der Verwaltung zusammengearbeitet und haben, soweit möglich, der Verwaltung alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Ohne detailliert auf die einzelnen Anträge bzw. die Ermittlung der Zuschüsse für jede Einrichtung eingehen zu wollen, kann zusammenfassend festgestellt werden:

Eine Anspruchsprüfung war grundsätzlich schwierig durchzuführen. Die pauschale Zuschussgewährung nach § 16 Abs. 2 KitaG wird auf der Grundlage von vier Stichtagsmeldungen entsprechend der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung ermittelt und vierteljährlich gewährt. Daher ist die Verwaltung von der Möglichkeit einer vierteljährlichen Ermitt-

lung des Anspruchs auf Zuschusserhöhung ausgegangen. Im Ergebnis dessen sind vier Fristen zur Antragstellung für die Härtefallregelung entstanden und mit der Drucksache 62/2012 ausgewiesen worden. Gleichzeitig war mit dieser Regelung auch eine zeitnahe Auszahlung des zu erhöhenden Zuschusses verbunden.

Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass nur eine Gesamtbetrachtung des Jahres zum Ziel führt, da in dem vierteljährlich ausgezahlten pauschalen Zuschuss des Landkreises bereits alle Lohnleistungen enthalten sind, wie u. a. Berufsgenossenschaft und Sonderzuwendungen, diese jedoch bei den Trägern erst zum Jahresende als Belastung anstehen.

Hier hinein spielt die Tatsache, dass die Träger aus betriebswirtschaftlichen Gründen ihr beschäftigtes Personal (Erzieher) den sich ständig ändernden Kinderzahlen von Monat zu Monat neu anpassen und somit der Anspruch aus der Härtefallregelung für jeden Monat zu ermitteln ist.

Die Jahresbetrachtung hatte für 2012 nachweislich den Nachteil, dass erst nach dem Vorliegen des Gesamtergebnisses etwaige Ansprüche zur Auszahlung an die Antragsteller gelangten. Dies entsprach in der Nachbetrachtung des Sachverhaltes mitnichten dem Anliegen der Drucksache 62/2012.

Gemäß der entsprechenden Beschluss-sache sind neben der Darstellung der Gesamtpersonalkosten für das notwendige pädagogische Personal auch die Einnahmen darzustellen und bei der Zuschussermittlung mit zu berücksichtigen. Als Einnahmen kamen ausschließlich die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zur Anrechnung. Die Kostenbeiträge wurden anteilmäßig den Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal gegengerechnet unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zu den Gesamtkosten des Kindertagesbetreuungsangebotes, die dem Träger für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG entstehen.

Hierfür sind die tatsächlichen Gesamtkosten des Betriebes einer Kindertageseinrichtung unerlässlich und durch die Antragsteller nachzuweisen. Diese Kosten liegen dem Träger i. d. R. nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres vor. Auch aus diesem Grund ist eine jährliche Ermittlung des Anspruchs auf Zuschusserhöhung für die Zukunft zu empfehlen.

Im Ergebnis wurde für eine Kindertageseinrichtung festgestellt, dass der vom Landkreis Uckermark gewährte Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG mindestens die vom Gesetzgeber gewollte Zuschussgrenze bezogen auf die tatsächlichen Personalkosten erreicht (84 %, 85,2 % und 86,3 %) und somit kein Anspruch auf Zuschusserhöhung besteht.

Für die anderen vier Einrichtungen wurde festgestellt, dass der jeweils gewährte Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG die vom Gesetzgeber gewollte Zuschussgrenze (84 %, 85,2 % und 86,3 %) nicht erreicht. Im Ergebnis wurde hier ein Zuschussbedarf ermittelt.

Beide Träger haben das von der Verwaltung ermittelte Ergebnis anerkannt und der Zuschuss wurde nach Bestandskraft der Entscheidungen umgehend zur Auszahlung an die Träger veranlasst.

rechnerisches Ergebnis:

Einrichtung	Antrag in EUR	Nachzahlung in EUR
Kita „1“	54.158,59	20.398,04
Kita „2“	108.226,03	59.058,47
Kita „3“	22.759,51	18.622,10
Kita „4“	17.717,59	0,00
Kita „5“	12.096,39	587,83
Gesamt	214.958,11	98.666,44